



Satzung

AWO Regionalverband Südwestsachsen e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2013

Präambel

Der Kreisverband hat keine Ortsvereine. Mitglieder des Kreisverbandes sind ausschließlich natürliche Personen und ggf. korporative Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Zwickau e.V.“ firmiert für eine Übergangszeit bis 2013 unter „Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Südwestsachsen e.V.“.

Ab dem 01.01.2014 lautet die Firmierung „AWO Kreisverband Zwickau e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister der Stadt Zwickau eingetragen.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Landkreis Zwickau, Ausnahmen sind entsprechend Statut Punkt 5. (2) zulässig.

(3) Der Sitz des Vereins ist Zwickau.

(4) Er ist Mitglied im AWO Landesverband Sachsen e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit
- Werbung und Schulung von Mitgliedern und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung des Jugendwerkes der AWO
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften und der Kommunalverwaltung des Kreises

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, sowie Besuchs- und Beratungsdiensten, Tagesstätten, Wohnheimen, Pflegeheimen u.ä., einschließlich der Versorgungs- und Dienstleistungen;
- den Betrieb von Seniorenanlagen;
- den Betrieb von Kinderkrippen und Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, Kinder- und Jugendwohneinrichtungen sowie von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- die Vermittlung von Mutter/Vater-Kind-Kuren in Verfolgung mildtätiger Zwecke im Rahmen § 53 Abgabenordnung (AO);
- Beratungsdienste und Beratungsstellen;
- die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Bevölkerung und für Zielgruppen, wie z.B. medizinische Berufe, Kranken- und Altenpflege sowie pädagogischer Berufe;

- den Betrieb von Schulen oder Bildungseinrichtungen
- den Betrieb von Mahlzeitendiensten, wie Essen auf Rädern und stationären Mittagstisch;
- die Durchführung von Fahrdiensten für bedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderung;
- den Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z.B. medizinischen Versorgungszentren oder physiotherapeutischen Einrichtungen;
- die Mitarbeit in der Liga der Verbände der Wohlfahrtspflege;
- die Zusammenarbeit mit anderen AWO-Verbänden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Organisationen und Einrichtungen;
- die Beteiligung an steuerbegünstigten juristischen Personen des privaten Rechts, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke des Verbandes mittelbar und/oder unmittelbar gefördert werden.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime und Maßnahmen, Aktionen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- Vernetzung von Angeboten
- Information der Bürger
- Organisation ehrenamtlicher Arbeit

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Bezirks- bzw. Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, bei dem die Mitgliedschaft besteht.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Arbeiterwohlfahrt kann werden, wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt.
- (2) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums verpflichtet, die dieser auf Basis der Beschlüsse der Bundeskonferenz fassen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 4 frei gestellt sind.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand bzw. Präsidium der übergeordneten Verbandsgliederung zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist das Präsidium zu hören, das die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.
- (5) Jede Organisationsgliederung kann den an den Kreisverband gerichteten Mitgliedsantrag annehmen. In diesem Fall ist der Vorstand/das Präsidium des Landes-/ Bezirksverbandes oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, über die Aufnahme als Mitglied zu entscheiden. Die Aufnahmebestätigung erfolgt, sofern nicht der Kreisverband der Aufnahme innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht.
- (6) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt **mit einer Frist von drei Monaten** zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insoweit verzichtet der Kreisverband auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (9) Im Fall eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen kann das Präsidium das Mitglied nach schriftlicher Mahnung ausschließen.
- (10) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, die innerhalb des Verbandsgebietes des Kreisverbandes tätig sind.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

- (11) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landes- bzw. Bezirksverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

- (12) Die Mitgliedschaft der kooperativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende **schriftlich** gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (13) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (14) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (15) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

- (16) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (17) Personen, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

Diese Mitgliedschaft im Verband ist beitragsfrei.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung des Verbandes kein Stimmrecht.

- (18) Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Belange des Verbandes finanziell unterstützen möchten. Sie können vom Vorstand berufen werden.

Diese Mitgliedschaft im Verband ist beitragsfrei. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung“.

Sind die Fördermitglieder natürliche Personen, nehmen sie an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil. Bei juristischen Personen geschieht dieses über eine beauftragte Person. Auch diese beauftragte Person hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Verbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis der Arbeiterwohlfahrt kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu, sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Verband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder und Mitarbeiter.

- (2) Der Verband arbeitet mit allen AWO-Verbänden und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, unterrichten sie sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

§ 6 Jugendwerk

- (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Mitglieder des Kreisjugendwerks können auf Antrag beitragsfrei Mitglied des Kreisverbandes sein, sofern sie beim Kreisjugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (5) Die Revisorinnen/ Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und dem Präsidium.

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - a) den natürlichen Mitgliedern des Kreisverbandes,
 - b) den Beauftragten der korporativen Mitglieder,
 - c) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
 - e) den Fördermitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung der Mitglieder gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.
Sie wählt das Präsidium, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landes- bzw. Bezirkskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband mehrheitlich beteiligt ist, und Präsidiumsfunctio­nen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Übernimmt ein gewähltes Mitglied des Präsidiums befristet eine solche hauptamtliche Tätigkeit, ruht während dieser Zeit die Mitgliedschaft im Präsidium.

Die im § 8 Abs. 3 Satz 6 genannte Unvereinbarkeit von hauptamtlicher Tätigkeit und Präsidiumsfunctio­nen gilt auch für Revisorenfunctio­nen, wenn beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctio­nen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.

- (5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks- bzw. Landesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

- (6) Die Stimmabgabe per Briefwahl ist ebenso wie die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes zur Stimmabgabe zulässig.

Die Wahl des Präsidiums darf auch in Blockwahl erfolgen.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Es besteht aus 7 Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, 2 stellvertretende Vorsitzende und 4 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden des Präsidiums oder eines/beider stellvertretenden Vorsitzenden oder im Fall des Ruhens der Mitgliedschaft Vorgenannter im Präsidium ist das weitere Präsidium berechtigt, aus seinen Reihen einen Nachfolger zu wählen.

Scheidet während der Wahlperiode ein beisitzendes Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Leistung. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen **schriftlich** ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Dieses wird durch den Vorsitzenden des Präsidiums sowie den gewählten Protokollführer unterzeichnet.

- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (4) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
 - c) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
 - g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
 - h) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
 - j) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
 - k) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand
 - m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
 - n) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 30.000,- Euro übersteigen
 - o) die Information über die Wahl des Vorstandes an die Mitgliederversammlung
 - p) Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB.

Diese Bestimmungen gelten nur vereinsintern.

- (5) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
- (6) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (7) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
- (8) Eine Vergabe von Aufträgen des AWO RV Südwestsachsen e.V. und seiner Tochterunternehmen an Mitglieder des Präsidiums incl. deren Firmen sowie an Firmen mit deren Beteiligung bedarf einer vorhergehenden öffentlichen (beschränkten) Ausschreibung bzw. Angebotseinholung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus folgenden 3 hauptamtlich tätigen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Sie werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Er ist unter anderem zuständig für:

- a) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
 - (5) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragten.
 - (6) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
 - (7) Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die erforderliche Mehrheit regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - (8) Der Vorstand hat dem Landes- bzw. Bezirksvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich unter Übergabe des testierten Jahresabschlusses und schriftlich zur verbandlichen Entwicklung zu berichten.
 - (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen gemäß §2 der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, oder durch das Budget nicht gedeckt sind oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landes- bzw. Bezirksverbandes zur Bestellung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes nach § 9 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
Diese Bestimmung gilt nur vereinsintern.
 - (10) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insofern Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge von Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insofern Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (2) Der Kreisverband ist gegenüber einem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.